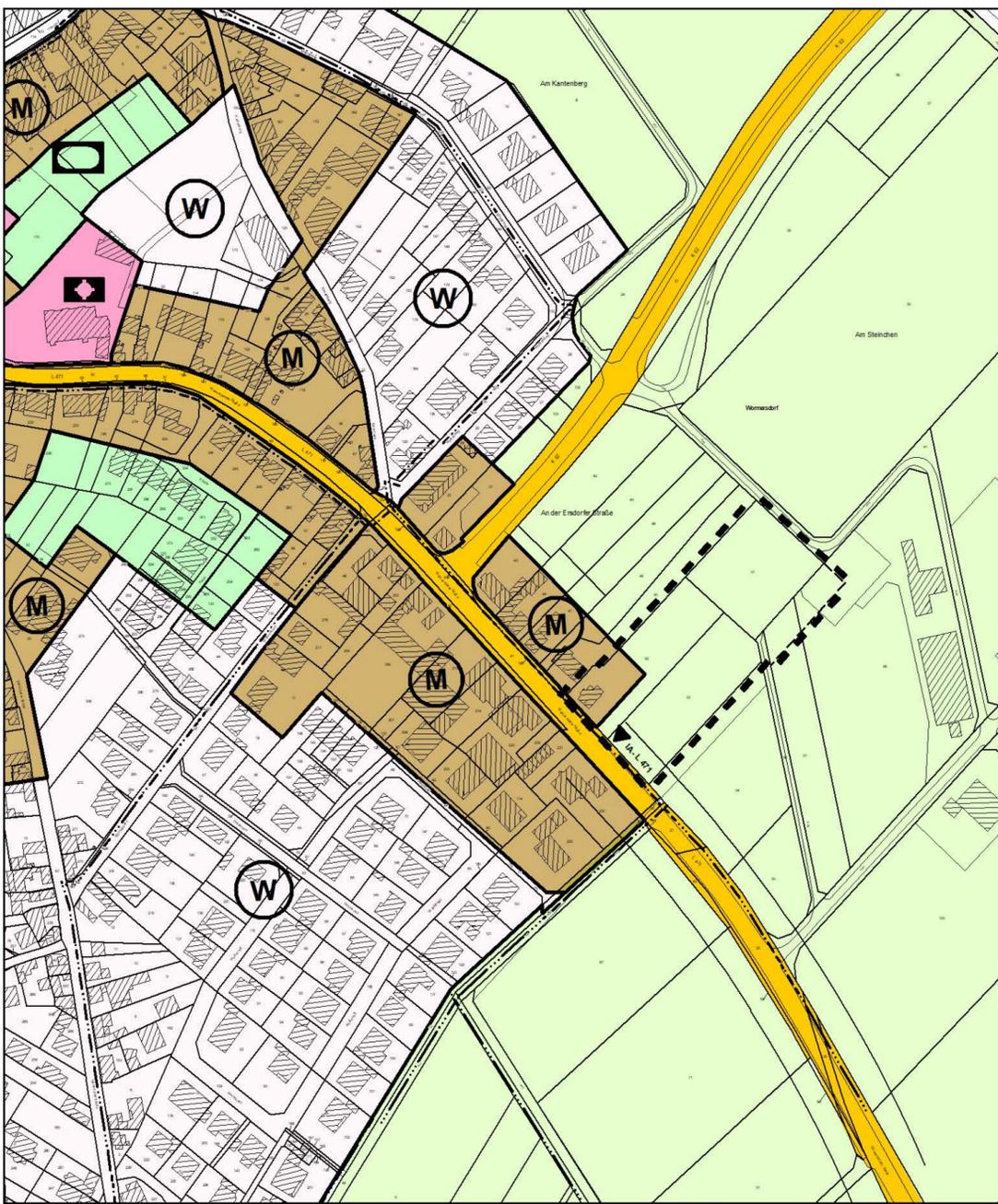


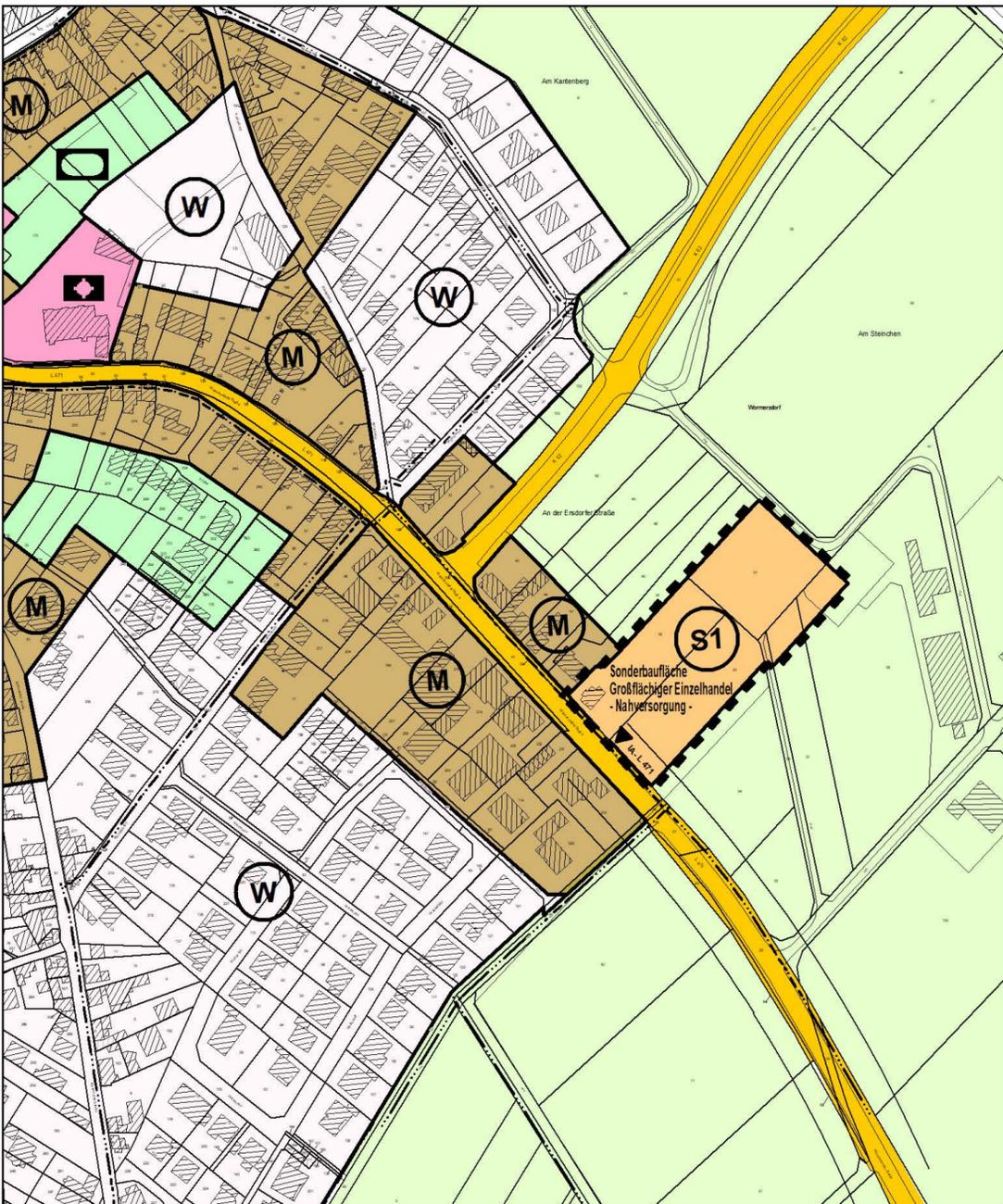


21. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "An der Ersdorfer Straße"

Ortsteil Wormersdorf, Gemarkung Wormersdorf, Flur 4



Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung

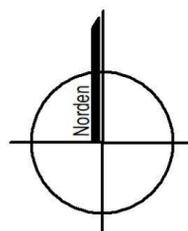
Der Rat der Stadt Rheinbach hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieser 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.	Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rheinbach, den	Rheinbach, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Ratsmitglied	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit von bis einschließlich.	Gemäß Beschluss vom und ortsüblicher Bekanntmachung am hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 2022 bis 2022 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Rheinbach, den	Rheinbach, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Gemäß Beschluss vom und ortsüblicher Bekanntmachung am hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von bis einschließlich erneut ausgelegen.	Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am die 21. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB beschlossen.
Rheinbach, den	Rheinbach, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Ratsmitglied	
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.	Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Köln, den	Rheinbach, den
Die Bezirksregierung Köln i. A.	Bürgermeister

Zeichenerklärung:

■ ■ ■	Geltungsbereich der Planänderung
W	Wohnbaufläche
S1	Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung zulässig: - Einzelhandelsbetrieb Lebensmittel - VK max. 1.800 m ² - zentrenrelevante Nebensortimente max. 10 % der Verkaufsfläche
M	Gemischte Baufläche
◆	Flächen für den Gemeinbedarf; Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
■	Flächen für die Landwirtschaft
■	Grünflächen
□	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
■	Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße mit Schutzstreifen (Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz)
▼	Anfang / Ende der Ortsdurchfahrt (§5 Straßen- und Weggesetz NRW)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Maßstab 1 : 2.500